

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 24.06.2025

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3
ZVR-Zahl 722256980

Vereinsdaten

Name mur.at - Verein zur Förderung von Netzwerkkunst
Sitz Graz (Graz)
c/o -
Zustellanschrift 8010 Graz, Leitnergasse 7
Land Österreich
Entstehungsdatum 30.04.1999
statutenmäßige Vertretungsregelung Jedes Präsidiumsmitglied sowie die Geschäftsführerinnen vertreten den Verein nach außen (Einzelvertretung). Für finanzielle Angelegenheiten sind zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam oder ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Präsidiumsmitglied vertretungsbefugt.

Organschaftliche Vertreter

Präsidentin

Vertretungsbefugnis 04.06.2025 - unbestimmt (Funktionsperiode)
Familiename Maierhofer-Lischka
Vorname Margarethe
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 04.06.2025 - unbestimmt (Funktionsperiode)
Familiename Ritsch
Vorname Winfried
Titel (vorang.) ao Univ.-Prof. DI
Titel (nachg.) -

Präsidiumsmitglied

Vertretungsbefugnis 04.06.2025 - unbestimmt (Funktionsperiode)
Familiename Manhartsberger
Vorname Antonia
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Präsidiumsmitglied

Vertretungsbefugnis 04.06.2025 - 03.12.2027 (Funktionsperiode)
Familiename Quade
Vorname Valerie
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f. Inneres IV/DDS**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 24. Juni 2025 \ 12:58:37**